



Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte des Marktes Goldbach (ObdachlosenunterkünfteGebS)

Der Markt Goldbach erlässt aufgrund des Art. 8 I des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Bayern die folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkunft „Hauptstraße 34“ sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr etc. erhoben.

(2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner/in

(1) Gebührenschuldner/innen sind die Benutzer/innen einer Nutz- oder Wohneinheit.

(2) Gemeinschaftliche Benutzer/innen haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer/innen nach dem Maße der Benutzung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.

(3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren liegt stets 10 % unter der günstigsten Miete einer gemeindeeigenen Wohnung. Bei Anpassungen der Mieten erhöhen sich die Benutzungsgebühren entsprechend.

(2) Die Gebühren für Neben- sowie Heizkosten werden anhand des Betriebskostenspiegels für Bayern, herausgegeben durch den Deutschen Mieterbund, festgesetzt. Dieser Betrag wird um die Kosten bereinigt, die bei einer Obdachlosenunterkunft nachweislich nicht anfallen, wie etwa Aufzug und Gartenpflege. Bei Anpassung des Betriebskostenspiegels erfolgt eine Angleichung der Kosten.

(3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren sowie die Heizkosten je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche werden wie folgt festgesetzt:

a) Nutzungsgebühr: 4,09 €

b) Neben - sowie Heizkostengebühr: 2,78 €

(4) Der private Stromverbrauch ist bei Unterkünften mit ausgestatteten Stromzählern vom Nutzer/in direkt mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen. In Unterkünften ohne eigenen Stromzähler sind diese Kosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten

(5) Wenn ein/e Benutzerin/in, dem/der eine günstige und seiner/ihrer Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, aus seiner/ihrer Obdachlosenwohnung nicht auszieht, kann die monatliche Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 um 10 v. H. erhöht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Goldbach, den 18.01.2017

Thomas Krimm
1. Bürgermeister

